

Zeit in den Jahren 1783—1809, 1823—1826, fremde, inländische sowohl als ausländische Weine zugekauft und beiderlei Weine sowohl zum Verschnitt und Versatz verwendet, theilweise, früher namentlich, auch ausländische Weine mit verkauft worden.“

„4) Es sei mit der Kellerei und ihrem Weinhandel sogar ein Weinverkauf im Einzelnen und Weinschank verbunden gewesen, dieser vor 1729 für Rechnung des Weinmeisters, seitdem für Rechnung des Fiscus ausgeübt, im Jahre 1831 aber gänzlich aufgehoben worden.“

„Aus diesen Thatsachen erhelle, daß, wenn gegenwärtig nur noch die Pilsnitzer, Böhmischer und Cossbauder Weinberge, zusammen gegen 88 Acker wirkliches Weinland, und lediglich die Kellerei in Dresden bestünden, ausländische Weine schlechterdings nicht mehr und auch inländische nur bis zu  $\frac{1}{2}$  Eimern herab verkauft würden, endlich die ungemein zahlreichen frühern Weindeputate, bis auf eine unerhebliche Abgabe an die Kreuzschule und an die hiesige Bogen- und Scheibenschützengesellschaft, gänzlich in Wegfall gekommen seien, das Gewerbe der Weinhandlender durch den Fiscus gegenwärtig weit weniger als früher beeinträchtigt werde, und Hansisch und Genossen nicht über eine neu erstandene oder erweiterte Concurrenz des Fiscus sich beschweren könnten.“

## II. Rechtlich

„sei es eben so unbegründet, daß der Staat nur das Befugniß zum Handel mit dem eignen Erzeugniß habe.“

„Dieses Befugniß habe jeder Weinbergbesitzer an und für sich als solcher, allein es schließe dies nicht aus, daß er nicht ein Mehreres, den freien Weinhandel, durch landesherrliche Concession oder Verjährung erworben haben könne. Dem Fiscus stünden beide Rechtstitel zur Seite. Der freie Weinhandel im Ruffen Hause habe von jeher mit Genehmigung und auf Befehl des Landesherrn stattgefunden, und er bestehe und habe bestanden seit gänzlich unvordenklicher Zeit.“

„Die Beschwerdeführer hätten darauf Bezug genommen, daß die Landesregierung im Jahre 1815 in einer vor dem Stadtrath zu Dresden anhängig gewesenenen Differenz rechtskräftig erkannt habe, daß außer den hiesigen Kaufleuten und concessionirten Weinhandlern, den Böttchermeistern und Gastwirthen Niemandem der Weinhandel gestattet, sondern allen andern hiesigen Einwohnern nur der Verkauf ihres eignen Zuwachses nachgelassen sei. — Allein ganz abgesehen von dem Umstand, daß der Weinhandel im Ruffen Hause jedenfalls zu den concessionirten gehöre, würde diese Entscheidung den Fiscus schon darum nicht berühren, weil er bei jener Differenz gar nicht betheiliget gewesen, und dabei weder gehört, noch die Entscheidung ihm bekannt gemacht worden sei. Das habe aber auch gar nicht der Fall sein können, und die Landesregierung würde, zumal ohne höhere Ermächtigung und ohne vorgängige Communication mit dem Finanzcollegium, dazu gar nicht competent gewesen sein; es habe dies aber auch ganz und gar nicht in ihrer Meinung gelegen, denn sie habe wenige Jahre nachher, im Jahre 1819, sich selbst bei dem Finanzcollegium ausdrücklich dafür verwendet, daß von dem Weinverkauf und Weinschank im Ruffen Hause zu den städtischen Anlagen für das Stadtfrankenhaus und die Kriegsschul-

dentilgung beigetragen werden möchte, was auch geschehen sei.“

„Nächst dem hätten die Beschwerdeführer ein rechtliches Argument für sich in dem Anführen zu finden gehofft, daß durch den Verkauf fremden Weins im Ruffen Hause das Publicum getäuscht werde.“

„Allein auch dieser Vorwurf sei völlig unbegründet. — Dem Publicum sei es nur darum zu thun, möglichst gute Waare zu erhalten. Wenn es sich deshalb an das Ruffenhaus wende, so könne es dazu möglicherweise nur zwei Gründe haben, es erwarte diese gute Waare entweder von der Vorzüglichkeit der Berge, oder von der guten Pflege des Weines in der Kellerei. Nun sei zwar in ersterer Hinsicht die Lage der Staatsweinberge im Allgemeinen allerdings eine vorzügliche, aber es könne Niemandem entgehen, daß noch viele andere Privatweinberge eine eben so gute, ja einige eine noch vorzüglichere und einzelne Flächen der Staatsweinberge dagegen sogar eine minder gute Lage hätten; noch notorischer aber sei es, daß auch die beste Lage und Beschaffenheit der Berge allein keine Garantie für den Wein, und ein Mißwachs-jahr oftmals überall nur ein schlechtes Getränk darbiere. — Darum sei es vorzugsweise die Pflege, von welcher die Güte des Weines im Ruffen Hause abhängig sei. Und in Wahrheit könne es nicht wohl irgend Jemandem, der nur irgend mit einer größern Kellereiwirtschaft bekannt sei, fremd geblieben sein, daß dabei überall Verschnitt- oder Versahoperationen stattfänden und stattfinden müßten. Sie könnten aber allerdings einen doppelten Zweck haben: entweder, schlechtere Erzeugnisse durch Zusatz besserer zu veredeln, oder, gute durch den Zusatz schlechter scheinbar zu vermehren, also entweder die Qualität oder die Quantität zu erhöhen. Im Ruffen Hause fänden jedoch lediglich Operationen der ersten Art statt, daher denn auch darüber um so weniger irgend jemals eine Beschwerde erhoben worden sei, als Jeder, der ein schlechtes Gewächs schlechterdings auch unveredelt wünsche, damit eben so sicher bedient werde, als umgekehrt auch das beste Erzeugniß nur als ein inländisches, und überhaupt ausländischer Wein dort schon seit langer Zeit gar nicht mehr verkauft werde.“

„Es wäre unvermeidlich gewesen, den Vorwurf der Beschwerdeführer zu widerlegen; die Staatsregierung sei jedoch weit davon entfernt, dadurch ihrerseits einen Vorwurf oder Argwohn gegen das ihr völlig unbekannte Verfahren der Beschwerdeführer aussprechen zu wollen.“

„Die vorstehend gegebenen Andeutungen dürften aber hinreichen, den Mangel aller geschichtlichen und rechtlichen Begründung des Anführens darzuthun: als ob der Fiscus schlechterdings nur das Erzeugniß der Staatsweinberge zu verkaufen berechtigt sei. Es bleibe demnach noch übrig,

## B.

„die Billigkeitsgründe der Beschwerdeführer und die ihnen gegenüberstehenden Interessen näher zu prüfen.“

## I.

„Die Billigkeitsgründe, welche die Beschwerdeführer für sich anführten, dürften im Wesentlichen folgende zwei sein:

1) daß sie Gewerbesteuer entrichteten, der Fiscus hingegen gar keine Staatsabgabe.“